



Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Stuttgart

Informationen und Hinweise zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheits- gesetz (LuftSiG)

1. Allgemeines

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs hat die zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit eines gesetzlich bestimmten Personenkreises (vgl. § 7 Abs. 1 LuftSiG) zu überprüfen, der für den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes oder die Aufnahme einer Tätigkeit eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben.

Neben Piloten und Flugschülern zählt hierzu insbesondere das Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens, der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen und Beteiligte an der sicheren Lieferkette, die auf Grund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs haben.

2. Antragsberechtigte

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz werden gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 LuftSiG nur auf Antrag der nach § 7 Abs. 1 LuftSiG betroffenen Person durchgeführt.

Für betroffene Personen, die bereits nach § 9 oder § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) überprüft wurden, entfällt auf Antrag die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG.

3. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Örtlich und sachlich zuständige Luftsicherheitsbehörde für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 LuftSiG für das Bundesland Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) (vgl. § 16 Abs. 2 LuftSiG i.V.m. § 1 Satz 1 LuftVVerwZustV BW v. 21.09.1998, GBI 1998, 616).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) ist für die Überprüfung von Personal der Unternehmen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG und diesen gleichgestelltes Personal (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 LuftSiG) die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Sitz des Unternehmens liegt. Bei Bekannten Versendern, Reglementierten Beauftragten und zugelassenen Transporteuren (BEV/REG/TRA) ist auf den Hauptsitz laut Handelsregistereintrag des jeweiligen Unternehmens abzustellen. Sofern das Unternehmen Teil eines Konzerns ist, ist der Hauptsitz des Konzerns maßgeblich.

Zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit des RPS ist demnach maßgeblich, dass der im Handelsregister eingetragene Unternehmenssitz in Baden-Württemberg liegt.

Für Piloten und Flugschüler ist zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit des RPS regelmäßig der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg maßgebend (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LuftSiZÜV).

4. Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Löschung

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten dient ausschließlich dem Zweck der beantragten Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe des § 7 LuftSiG sowie Ziff. 11.1.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/103.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, die Bundespolizei, das Zollkriminalamt, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellenden um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Außerdem erfolgt bei Bedarf die Einholung einer Auskunft aus dem Erziehungsregister und eine Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet. Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, können zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden eingeholt werden. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß der in § 7 Abs. 11 LuftSiG festgelegten Fristen gelöscht.

Weitere Informationen nach Art. 13, 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/DSE/46-02S.pdf abgerufen werden.

5. Mitwirkungspflicht der betroffenen Person

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG sind die betroffenen Personen verpflichtet, an ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Dazu zählt auch, soweit dies im Einzelfall geboten ist, zusätzliche für die Überprüfung benötigte Dokumente und Nachweise der Überprüfungsbehörde innerhalb gesetzter Fristen vorzulegen. Zweifel an der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit können auch daraus resultieren, dass die der betroffenen Person obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden (vgl. § 7 Abs. 6 Satz 2 LuftSiG).

6. Antragstellung

Anträge auf Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung können nur bearbeitet werden, wenn diese vollständig ausgefüllt, leserlich und mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Andernfalls müssen die Anträge unbearbeitet zurückgegeben werden.

Die Anträge sind im Original mit eigenhändiger Unterschrift der Antragsteller einzureichen. Zum Zwecke der Identitätsüberprüfung gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 LuftSiG muss mit dem Antrag eine gut lesbare Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweis eingereicht werden. Das jeweilige Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Gültigkeit von 3 Monaten besitzen.

Sofern die antragstellende Person während der letzten fünf Jahren länger als sechs Monate im Ausland wohnhaft war oder gegenwärtig im Ausland wohnt, ist zur Durchführung der Überprüfung ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. eine Straffreiheitsbescheinigung des ausländischen Wohnsitzstaates vorzulegen (vgl. Ziff. 11.1.3. Buchst. b) i.V.m. Ziff. 11.0.3. Anhang DVO (EU) 2015/1998). Die Dokumente müssen amtlich beglaubigt (den Regelungen des internationalen Urkundenverkehrs entsprechend („Haager Apostille“, Legalisation usw.)), und ebenfalls beglaubigt in die deutsche oder englische Sprache übersetzt, vorgelegt werden.

In Umsetzung der für die Luftsicherheitsbehörden verbindlichen Vorgaben der Ziff. 11.1.3. Buchst. c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 sind seit dem 01.01.2021 bei der Antragstellung alle Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen mitsamt aller Lücken (jede Unterbrechung der Beschäftigung oder Ausbildung von mehr als 28 Tagen) mindestens während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung anzugeben und mittels geeigneter Dokumente nachzuweisen und von der Luftsicherheitsbehörde zu überprüfen.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Angaben zu Beschäftigungszeiten (ohne Nebenbeschäftigungen), Aus- und Weiterbildungen sind jeweils mit vollständiger Firmierung des Arbeitgebers bzw. Aus- oder Weiterbildungsunternehmens sowie mit Beginn und Ende der Tätigkeit anzugeben und mittels aussagekräftiger und geeigneter Belege nachzuweisen;
- Beschäftigungszeiten können bspw. durch Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse, Sozialversicherungsnachweise etc. nachgewiesen werden;
- In Fällen, in denen die antragstellende Person seit mindestens fünf Jahren im Unternehmen tätig ist, kann der Nachweis über die durchgängige Beschäftigung durch Stellung des Überprüfungsantrags über den Arbeitgeber geführt werden;
- Ausbildungs- und Weiterbildungszeiten lassen sich z.B. mit Ausbildungsnachweisen, Zeugnissen oder Bescheinigungen einer erworbenen Qualifikation nachweisen, sofern der Zeitraum daraus hervorgeht;
- Lücken (d.h. jede Unterbrechung von mehr als 28 Tagen) in der Beschäftigungs- oder Ausbildungshistorie sind ebenfalls mit Nachweisen zu belegen. Hierzu kann bspw. ein Nachweis über Arbeitslosigkeit oder den Erhalt von Pflegegeld beigefügt werden. Bei längeren Reisen kann z.B. eine Kopie des Reisepasses mit den entsprechenden Sichtvermerken vorgelegt werden;
- Die Unterlagen können als Kopien eingereicht werden. Die Vorlage von Originalunterlagen ist in der Regel nicht erforderlich.
- Belege sind grundsätzlich in deutscher oder in englischer Sprache vorzulegen. Fremdsprachliche Dokumente hat die betroffene Person auf eigene Kosten durch einen vereidigten Übersetzer übersetzen zu lassen.
- Flugschüler und Privatpiloten werden ausschließlich gemäß § 7 LuftSiG überprüft. Eine Überprüfung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten sowie möglicher Lücken ist rechtlich nicht erforderlich. Sollte dieser Personenkreis jedoch berufliche Tätigkeiten im luftsicherheitsrelevanten Bereich ausüben, gilt in diesen Fällen, dass die Überprüfung nach Maßgabe der Ziff. 11.1.3. Buchst. c) des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ebenso eine beschäftigungsbezogene Überprüfung enthalten muss. Dann ist vor Antritt der Aufnahme einer Tätigkeit im luftsicherheitsrelevanten Bereich die Überprüfung der Beschäftigungszeiten nachzuholen. Die Bescheinigung über die Feststellung der Zuverlässigkeit enthält einen entsprechenden Vermerk.

Sofern der Antragsteller aus Gründen des Datenschutzes eine Beleg- oder Nachweisvorlage über den Arbeitgeber ablehnt, steht es dem Antragsteller frei, entsprechende Unterlagen in einem verschlossenen und entsprechend gekennzeichneten Umschlag vorzulegen. Dies ist im Antrag zu vermerken.

Bedient sich das Unternehmen des jeweiligen BEV/REG/TRA zur Erfüllung seiner Aufgaben des Personals von Dienstleistern oder Subunternehmen sind die Überprüfungsanträge über die Luftsicherheitsbeauftragten des jeweiligen BEV/REG/TRA zu stellen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 LuftSiG). Dem Antrag ist die Zertifizierung vom Luftfahrtbundesamt (LBA) zum BEV/REG oder TRA beizufügen. Falls eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, wird eine Bestätigung über den Antragseingang vom LBA benötigt.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist die verantwortliche Person und Ansprechpartner gegenüber der Luftsicherheitsbehörde und übernimmt alle Pflichten gem. § 7 Abs. 9 LuftSiG.

7. Mitteilungspflichten der betroffenen Person

Gem. § 7 Abs. 9a LuftSiG ist die zuverlässigkeitsüberprüfte Person verpflichtet, dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderungen des Namens,
- Änderungen des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet,
- Änderungen des Arbeitgebers und
- Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

8. Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

Gem. § 7 Abs. 9 LuftSiG ist der Arbeitgeber verpflichtet, das RPS über nachträglich bekannt gewordene Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Relevanz sind, zu informieren.

Gem. § 7 Abs. 9b LuftSiG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen die Tätigkeit der überprüften Personen betreffend dem RPS innerhalb eines Monats mitzuteilen.

9. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalt

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Widerrufs-/Rücknahmeentscheidung, da die bestehende Entscheidung ggf. durch im Zuge der Nachberichtspflicht gem. § 7 Abs. 9 LuftSiG bekannt gewordener Erkenntnisse nachträglich neu beurteilt werden muss. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Widerruf oder die Rücknahme einer Zuverlässigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 7 Abs. 12 LuftSiG).

10. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Luftsicherheitsbehörde unterrichtet die betroffene Person, deren gegenwärtigen Arbeitgeber, das Flugplatz-, das Luftfahrtunternehmen oder die Flugsicherungsorganisation, die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, das Zollkriminalamt sowie die Luftsicherheitsbehörden der Länder über das Ergebnis der Überprüfung. Dem Ergebnis zugrundeliegende Erkenntnisse werden dem gegenwärtigen Arbeitgeber nicht mitgeteilt.

Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber nur mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind.

11. Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die positive Feststellung der Zuverlässigkeit gilt grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn die betroffene Person nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind (vgl. § 3 Abs. 5 LuftSiZÜV).

Wird der Antrag für eine Wiederholungsüberprüfung frühestens sechs Monate spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt, behält die Zuverlässigkeitsüberprüfung ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 LuftSiZÜV).

12. Anerkennung

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt. Auf die mit einem Bundeslandwechsel verbundenen Mitteilungspflichten (s.o., Ziff. 7. und 8.) wird hingewiesen.

13. Kosten der Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Auf Grundlage von § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) i.V.m. Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV) wird für einen positiven Bescheid derzeit eine Gebühr i.H.v. 70,00 EUR, für einen negativen Bescheid eine Gebühr i.H.v. 150,00 EUR erhoben. Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).

14. Allgemeines

Weitere Informationen zu Umfang und Inhalt der Zuverlässigkeitsüberprüfung können Sie den Gesetzestexten zu § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG), der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) sowie den die Zuverlässigkeitsüberprüfungen betreffenden Regelungen der Ziffern 11 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 und der DVO (EU) 2019/103 entnehmen.

Gerne können Sie sich aber auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes 3 (Luftsicherheit) beim Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart wenden.

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2, Sachgebiet 3 (ZÜP)
Industriestraße 5
70565 Stuttgart
zuep@rps.bwl.de